



S A T Z U N G

des Fanclubs „Osth Harzborussen“

§ 1 Name

Der am 23. Juli 2016 in 06493 Harzgerode, Bundesland Sachsen-Anhalt, gegründete BVB-Fanclub führt den Namen „Osth Harzborussen“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.

§ 3 Sitz

Der BVB-Fanclub „Osth Harzborussen“ hat seinen Sitz in 06493 Harzgerode, Landkreis Harz, Sachsen-Anhalt.

§ 4 Ziel und Zweck

1. Zweck des Fanclubs ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich soll die Gemeinschaft und das kulturelle Leben gepflegt und gefördert werden.
2. Der Fanclub hat sich im Sinne des Fair-Plays zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit anderen Fangruppen anderer Vereinsmannschaften beizutragen.
3. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
5. Zusammenhalt steht an 1. Stelle. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten. Dies sollte bedingt auch privat gelten.
6. Randale, Schlägereien, Waffen, Drogen (und andere Betäubungsmittel) etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss.
7. Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischem, homophobem oder diskriminierendem Verhalten, gleich welcher Art.



Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird vom den Fanclubmitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.

8. Alkohol sollte vor, im und nach dem Stadion so konsumiert werden, dass dem Club kein Schaden entsteht.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Allgemeines

1. Fanclub-Artikel werden nur für den Club besorgt und nur für die genannten Personen gegen Vorauszahlung.
2. Ausgaben und Anschaffungen für den Club werden aus der Clubkasse bezahlt.
3. Kommt ein Mitglied privat an Eintrittskarten, sind diese vor Weiterverkäufen zuerst den Clubmitgliedern anzubieten. Wird dieses des Öfteren nicht eingehalten wird eine Strafe in Höhe des Kartenpreises erhoben.
4. Kann ein Mitglied aus finanziellen Gründen nicht zu einem Spiel (Heim oder auswärts), kann dieses Mitglied das Geld aus der Clubkasse bis zum nächsten Lohn geliehen bekommen (außer Europa auswärts). Voraussetzung dafür ist der bezahlte Jahresbeitrag.
5. Von Gästen, die des Öfteren mit dem Club ins Stadion gehen, aber nicht eintreten möchten, ist eine freiwillige Spende erwünscht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordruckes „Beitrittserklärung“ zu richten.
3. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Mitglieder, welche mehr als 100 km vom Heimatort des BVB Fanclubs Osthartzborussen entfernt leben, müssen mindestens an einer Mitgliederversammlung im Jahr teilnehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Fanclubs.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich (auch elektronisch) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nickerfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Fanclubs.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Auch aktive Mitglieder können in begründeten Fällen den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Der ausreichend begründete Ausschlussantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser prüft und stellt diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine Stimmenmehrheit von 75% der Mitgliederversammlung.
5. Der Fanclub-Name darf von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht in Verruf gebracht werden.

§ 8 Beiträge

1. Alle Mitglieder des Fanclubs sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres festgelegt. Zunächst beträgt der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ab 16 Jahre 19,09 € und bis Vollendung des 16. Lebensjahres 9,09 €.
3. Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt.
4. Die Beiträge müssen vollständig bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres beglichen werden.
5. Es ist den Fanclubmitgliedern gegenüber transparent darzulegen, wie die Beiträge verwendet werden.

§ 9 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Jüngere Mitglieder können während den Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
4. Bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme. Es besteht kein Vetorecht des 1. Vorsitzenden.
5. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.



§ 10 Wählbarkeit

1. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die stimmberechtigt sind (siehe § 8, 1 – 5).

§ 11 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Fanclub-Organe verstößen, können nach vorheriger Anhörung von dem geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) schriftliche Ermahnung (Verweis)
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 12 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6, 1-4) gegen einen Ausschluss (§ 7, 3a-3d und 4), sowie gegen eine Maßregelung (§ 11, 1-2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung endgültig.

§ 13 Fanclub-Organe

1. Organe des Fanclubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung laut Satzung § 14
 - b) die Mitgliederjhreshauptversammlung
 - c) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Fanclubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen finden dreimal im Jahr statt.



3. Ort und Zeitpunkt wird durch den Vorstand festgelegt und mitgeteilt.
4. Eine ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung im Sinne einer Mitgliederjahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, im Sinne des § 9, 1-5, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
6. Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung.
7. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
8. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte beinhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschußfassung über vorliegende Anträge
9. Die Teilnahme an der Mitgliederjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
10. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
11. Satzungsänderungen und Wahlen werden nur bei der Mitgliederjahreshauptversammlung durchgeführt. Bei den Mitgliederversammlungen werden nur organisatorische Beschlüsse gefaßt, die für Veranstaltungen relevant sind.
12. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zerfallen und haben bei der Stimmenauszählung keine Gültigkeit, sie haben auf Antragsannahme oder –ablehnung keine Auswirkung.
13. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
14. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge vor Beginn der Versammlung schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden des Fanclubs eingegangen sind.
15. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
16. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
17. Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der Vorsitzende die Diskussionsleitung.
18. Vorschläge aller Art sind sehr willkommen.



§ 15 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis trifft mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Fanclub tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Fanclub informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Fanclubs beratend mitzuwirken.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Fanclub-Interesse erfordert.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Arbeitsressorts regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Alle Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können in Ausnahmefällen auch per Telefonkonferenz gefasst werden.

§ 17 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstige Fanclub-aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.



§ 18 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Mitgliederjahreshauptversammlungen, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt jeweils einen Protokollführer.

§ 19 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt und dürfen keine Verwandten des 1. Grades oder 2. Grades des Vorsitzenden und des Schatzmeisters sein. Sie sind gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern loyal.
3. Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Anzahl.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Buch- und Kontoführung des Fanclubs wird in jedem Jahr durch die zwei von der Mitgliederjahreshauptversammlung bestimmten Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederjahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
3. Der Prüfbericht darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 21 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Fanclub eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3. Die Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
4. Die Geschäftsordnung kann bei Bedarf vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.



§ 22 Öffentlichkeitsarbeit

1. Jedes Mitglied des Fanclubs ist dazu aufgerufen, Fan-Artikel wie Schals, Caps Wimpel, Aufkleber usw. werbewirksam zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind gehalten, bei Zusammenkünften in der Öffentlichkeit und Versammlungen Fankleidung zu tragen, um unseren Club auch optisch zu repräsentieren.
3. Zuarbeiten zu Veröffentlichungen über die Arbeit des Fanclubs sind Sache des Vorstandes.
4. Bei spontanen Äußerungen der Fanclub-Mitglieder zu öffentlichen Medien soll der Vorstand informiert werden.

§ 23 Auflösung des Fanclubs

5. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
6. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fan-Clubs schriftlich gefordert wurde.
7. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
9. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
10. Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
11. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichen eventueller Verbindlichkeiten an gemeinnützige Zwecke.

§ 24 Datenschutz

1. Der Fanclub legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Club die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenvorschriften (DSG-VO, BDSG).



2. Der Fanclub verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei personenbezogenen Daten handelt sich um folgende Mitgliederdaten:
- a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Telefonnummern (Festnetz, Mobil)
 - d) E-Mail Adresse
 - e) Geschlecht
 - f) Geburtsdatum
 - g) Eintrittsdatum
 - h) Name und Vorname von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
 - i) Funktion im Verein
3. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSG-VO zur Verfügung.
4. Als Mitglied der Fanclub-Gemeinschaft des BVB ist der Fanclub angehalten, der Fanabteilung des BVB folgende Daten
- a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Telefonnummern (Festnetz, Fax, Mobil)
 - d) E-Mail Adresse
 - e) Geschlecht
 - f) Geburtsdatum
- weiter zu melden. Hier greift die Datenschutzerklärung des BVB.
5. Die personenbezogenen Daten wird der Fanclub unverzüglich löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
- Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - Die Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, wird widerrufen und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
 - Aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, legt das Mitglied gemäß Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor.

Die vorstehende Satzung wurde in Mitgliederjhreshauptversammlung genehmigt.

Harzgerode, den 21. März 2020

Gez. Jürgen Schrandt

.....
1. Vorsitzender

Gez. Ramona Jahns

.....
2. Vorsitzender

Gez. Claudia Losse

.....
Schatzmeister



Hinweise :

Die Satzung des BVB Fanclub Osthartzborussen stimmt im Wesentlichen mit der Mustersatzung von BVB 09 überein. In bestimmten Fällen war eine spezifische Anpassung jedoch notwendig.

Gelbe Markierung sind Änderungen 2020